

Verordnung betreffend Studienurlaub für Pfarrpersonen

(Studienurlaub für Pfarrpersonen (Verordnung))

vom 7. August 1985

Der Kirchenrat,
in Ausführung des Studienurlaubsdekrets der Synode vom 20. Juni 1985¹,
erlässt folgende Verordnung²:

A. Ziel und Mittel

1. Studienziele im Rahmen von § 2 des Dekrets der Synode³ sind z.B.:
Vertiefung in Seelsorge, Verkündigung, biblische Exegese und Theologie, Dogmatik, Ethik, in Fragen des Unterrichts oder der Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Diakonie, in soziale Probleme, Missionsarbeit oder Ökumene⁴.
2. Dem Beurlaubten steht es grundsätzlich frei, mit welchen Mitteln er das Studienurlaubsziel zu erreichen bestrebt ist. In Frage kommen namentlich der Besuch von Vorlesungen oder Kursen, die Teilnahme an Kolloquien, die freie Forschung, die praktische Arbeit mittels eines sozialen Einsatzes.

B. Vorgehen

3. ¹ Wer einen Studienurlaub antreten will und die Voraussetzungen gemäss § 6 des Dekrets⁵ erfüllt, setzt die Kollegen des Pfarrkapitels im Jahr vor dem gewünschten Antrittsdatum in Kenntnis⁶ und erstellt einen provisorischen Stellvertretungsplan⁷. Er informiert zudem den Kirchenstand seines Wirkungsortes, Pfarrer in Spezialaufgaben⁸ die entsprechende Kommission. Diese bittet er um eine schriftliche Stellungnahme zu seinem Vorhaben⁹.
- ² Spätestens bis zum 1. Juli des dem Studienurlaub vorangehenden Jahres reicht er zuhänden des Kirchenrates die folgenden Schreiben ein:
- a) Sein Gesuch um Studienurlaubsgewährung, in dem seine Vorstellungen des Studienurlaubsziels näher beschrieben sein sollen und ausgeführt wird, wie dieses Ziel erreicht werden soll (Plan für die Studienurlaubsgestaltung),
 - b) Den provisorischen Plan für die Stellvertretungsregelung¹⁰,
 - c) Die Stellungnahme des Kirchenstandes bzw. der zuständigen Kommission¹¹.

4. Um eine Konzentration der Studienurlaube auf einen Sommer zu vermeiden, werden jedes Jahr höchstens drei Studienurlaube gewährt, in der Regel verteilt auf die drei Kirchenkreise des Kantons gemäss Ziff. 71 K.Ord.¹².
5. Ordnet der Kirchenrat einen Aufschub des Studienurlaubs an, so gilt ein Gesuchsteller für das folgende Jahr als angemeldet, wenn er sein Gesuch nicht ausdrücklich zurückzieht oder den Rücktritt in der bisherigen Stellung erklärt.
6. Wer entgegen § 3 des Dekrets der Synode¹³ seine ihm zustehenden Ferien¹⁴ nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Studienurlaub beziehen will oder kann, hat dies mit den Kollegen, welche die Stellvertretungen übernehmen werden, möglichst früh, spätestens aber 3 Monate vor Beginn des Studienurlaubs, zwecks Koordination der Ferien, abzusprechen und die vereinbarte Regelung dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

C. Kollisionsfälle

7. Für den Fall, dass mehrere Studienurlaubsgesuche zur selben Zeit hängig sind, gelten in der Regel die folgenden Kollisionsnormen:
 - Wer bereits auf der Warteliste figuriert, hat Vorrang.
 - Der Pfarrer, welcher seit dem Dienstantritt im Kanton oder seit der Beendigung des letzten Studienurlaubs die längere Zeit im Amt gewesen ist, wird vor den Pfarrern mit weniger Amtszeit bevorzugt.
 - Sind mehrere Pfarrer seit dem Dienstantritt oder seit dem letzten Studienurlaub gleich lang im Amt, so wird derjenige vor den andern bevorzugt, der noch keinen Studienurlaub hat geniessen können.
 - Haben mehrere Bewerber noch keinen Studienurlaub innerhalb der Kantonalkirche genossen, bzw. die gleiche Anzahl, so wird der älteste zuerst berücksichtigt.
 - Ist ein Studienziel für die Gesamtkirche oder für die Einzelgemeinde von besonders dringlicher Bedeutung, kann der Kirchenrat den betreffenden Bewerber an erster Stelle berücksichtigen.

D. Detailplanung

8. Kommt ein Studienurlaub in Frage, so hat der Pfarrer den definitiven Stellvertretungsplan¹⁵ abzufassen, mit dem Kirchenstand bzw. der zuständigen Kommission abzusprechen und bis spätestens einen Monat vor Antritt des Studienurlaubs dem Kirchenrat vorzulegen.
9. Es ist Aufgabe des örtlichen Kirchenstandes bzw. der zuständigen Kommission, für die Dauer des Studienurlaubs eine Koordinationsstelle für Kasualien, Kontakt mit Stellvertretern usw. zu bestimmen.

10. Der Zentralkassier regelt nach Absprache mit dem Kirchenpfleger die Rechnungsführung über den Studienurlaub.

E. Bericht

11. Über Verlauf und Ergebnis seines Studienurlaubs hat der Pfarrer bis spätestens Jahresende zuhanden des Kirchenrats und des örtlichen Kirchenstandes einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

Schaffhausen, 7. August 1985

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Willy Gysel

Der Sekretär: Peter Felber

¹ RS 403.310

² Bezeichnung des Erlasses geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "Studienurlaubsreglement"

³ § 2 Studienurlaubdekret RS 403.310

⁴ vgl. Art. 131 KO (RS 201.200)

⁵ § 6 Studienurlaubdekret (RS 403.310)

⁶ Art. 77 Abs. 2 KO (RS 201.200)

⁷ siehe § 9 des Dekretes (RS 403.310)

⁸ namentlich Art. 144 KO (RS 201.200)

⁹ § 7 Dekret (RS 403.310)

¹⁰ siehe § 9 des Dekretes (RS 403.310)

¹¹ § 7 Dekret (RS 403.310)

¹² In der KO RS 201.200 sind keine Kirchenkreise mehr festgelegt; sinngemäss kommt dafür die "Region" zur Geltung, in welcher sich die Pfarrpersonen "regelmässig als Pfarrkapitel" treffen, gemäss Art. 77 KO.

¹³ RS 403.310

¹⁴ Art. 14 Personalgesetz (RS 401.100)

¹⁵ § 9 Studienurlaubsdekret (RS 403.310)